



An die
Direktionen der
allgemein bildenden höheren Schulen,
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen,
Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung,
Berufsschulen, sowie an die Bezirksschulräte
(zur Verständigung der unterstehenden Schulen)

Parteienverkehr:
Montag-Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel
Tel.: (0316) 345 / 338
Fax: (0316) 345 / 438
e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at

in der Steiermark

600000_34787513

GZ.: IRe7/5 - 2008

Graz, am 14. August 2008

Organisatorische Richtlinien für den Religionsunterricht (Wiederverlautbarung)

Zusätzlich zum Durchführungserlass zum Religionsunterricht des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 5. März 2007, Rundschreiben Nr. 5/2007, werden folgende Richtlinien zur Kenntnis gebracht bzw. in Erinnerung gerufen:

1. Zur Abmeldung vom Religionsunterricht:

- 1.1. Aus der Bestimmung, dass die Abmeldung vom Religionsunterricht nur während der ersten 5 Kalendertage des Schuljahres (im Sinn der Definition des § 2 Abs. 1 des Schulzeitgesetzes 1985) erfolgen kann, ergibt sich, dass auch an Kollegs und Schulen für Berufstätige (mit Semestergliederung) eine Abmeldung nur am Beginn des ersten Semesters des Schuljahres, also nur im September, zulässig ist.
- 1.2. Aus der Bestimmung, dass die Abmeldung schriftlich bei der Schulleitung zu erfolgen hat, ergibt sich, dass diese Kompetenz des Schulleiters/der Schulleiterin keinesfalls an den Klassenvorstand/die Klassenvorständin oder an einen anderen Lehrer/andere Lehrerin delegiert werden darf.
- 1.3. Dem Religionslehrer/Der Religionslehrerin soll innerhalb der Abmeldefrist die Möglichkeit gegeben werden, mit den betreffenden Schülern/Schülerinnen ein Gespräch zu führen.
- 1.4. Die Frist zur Abmeldung ist auch nicht erstreckbar, wenn der stundenplanmäßige Unterrichtsbeginn erst später erfolgt.
- 1.5. Die Abmeldung stellt einen Sonderfall dar und ist grundsätzlich im Zusammenhang mit der Religions- und Gewissensfreiheit zu sehen. Jede in der Schule für die Abmeldung durchgeführte Werbung (z.B. durch Verteilen von Abmeldeformularen, Diktieren von Abmeldetexten, Hinweis auf Stundenplanerleichterungen für den Fall der Abmeldung u.ä.) steht mit § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes im Widerspruch.
- 1.6. Bei Widerruf der Abmeldung lebt die Verpflichtung zum Besuch des Pflichtgegenstandes Religion wieder auf. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen.
- 1.7. Die ordnungsgemäße Abmeldung vom Religionsunterricht ist in den Hauptkatalog einzutragen. Sie gilt immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung.
- 1.8. Ein Rechtsanspruch auf eine "Freistunde" wird durch die Abmeldung nicht erworben. Wenn somit in einem Einzelfall anstelle des Religionsunterrichtes nicht eine Fachsupplierung, sondern ein Unterricht aus einem anderen Gegenstand stattfindet, haben grundsätzlich die vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler/innen daran teilzunehmen. Sollte freilich ein/eine vom Religionsunterricht abgemeldeter/abgemeldete Schüler/in bereits im Vorhinein für den Zeitraum des Religionsunterrichtes eine entsprechende Disposition

getroffen haben (z.B. Nachhilfeunterricht, Musikunterricht und Kurse verschiedener Art), so muss er/sie in solchen Fällen um Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen beim Klassenvorstand/bei der Klassenvorständin ansuchen (§ 45 Abs. 4 SchUG).

Dieser Punkt ist an Berufsschulen für die Schüler/Schülerinnen, die sich zum Religionsunterricht nicht angemeldet haben, sinngemäß anzuwenden.

2. Zur Organisation des Religionsunterrichtes:

- 2.1. Das Religionsunterrichtsgesetz sieht den Religionsunterricht grundsätzlich als Pflichtgegenstand vor. Die Teilnahme der Schüler/innen am Religionsunterricht ist daher mit den zur Verfügung stehenden organisatorischen Mitteln sicherzustellen.
- 2.2. Nur an Berufsschulen ist der Religionsunterricht als Freigegegenstand zu führen; nur an diesen Schulen bedarf daher die Teilnahme am Unterricht einer eigenen Anmeldung.
- 2.3. Als gleichwertiger Pflichtgegenstand hat eine Diskriminierung des Religionsunterrichtes gegenüber anderen Pflichtfächern bei der Stundenplanerstellung zu unterbleiben. So ist z.B. das Ansetzen beider Religionsstunden einer Klasse als Randstunden zu vermeiden.

3. Zur Teilnahme konfessionsloser Schüler/innen am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft:

Diese Schüler/innen werden zur Gruppenzahl hinzugezählt und erhalten auch die Schulbücher.

Dasselbe gilt für Schüler/innen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder einem gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnis angehören und am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft teilnehmen.

Wenn im Zeugnisformular für die betreffende Schulart die Rubrik Freigegegenstände nicht vorgesehen ist, ist im Anschluss an die Pflichtgegenstände die Bezeichnung "Freigegegenstand" zusätzlich aufzunehmen.

4. Religiöse Übungen oder Veranstaltungen (§ 2a des Religionsunterrichtsgesetzes):

Auf die Feststellung des Ausmaßes laut Erlass des Landesschulrates für Steiermark vom 07.07.2008, GZ.: VIII Re 1/92 - 2008, wird hingewiesen.

Dieser Erlass tritt an die Stelle des Erlasses des Landesschulrates für Steiermark vom 8. September 2003, GZ.: I Re 7/1 - 2003.

Die Schulleitungen werden ersucht, diese Richtlinien zum Religionsunterricht den Religionslehrern/Religionslehrerinnen und allen anderen Mitgliedern des Lehrkörpers in geeigneter Weise bekannt zu geben und danach vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Wippel